

45. Sitzung

zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

vom 28.09.1987

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663) sowie des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 - LWG - (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 24. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck vom 25.09.1986 (Abl. Gem.Hav. 1986, S. 46 - 51) wird in § 3 wie folgt geändert:

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundfläche der Grundstücke, für die eine Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2 besteht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche, in der ein Teil der öffentlichen Abwasseranlage verläuft, oder von der dieser Verkehrsfläche zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Verkehrsfläche herstellen, bleiben bei der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertersatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und wenn das 2. Vollgeschoß nur im ausgebauten Dachgeschoß zulässig ist oder bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist sowie für Flächen für den Gemein-

